

## Das Haller Handwerk im 16. Jahrhundert

Von Paul Schwarz

Über dieses Thema habe ich als Stadtarchivar von Schwäbisch Hall im Herbst 1959 beim Historischen Verein für Württembergisch Franken meinen ersten Vortrag gehalten. Als Hauptquelle dienten mir dabei die in zwei umfangreichen Bänden im 16. Jahrhundert niedergeschriebenen Handwerksordnungen. Im Laufe meiner Haller Tätigkeit habe ich weitere Auszüge zu diesem Thema gesammelt und bin dann wegen meiner Übersiedlung nach Reutlingen nicht mehr zu einer Veröffentlichung gekommen. Dem Jubilar, der mich als Schriftleiter der Zeitschrift „Württembergisch Franken“ um einen Beitrag über dieses Thema gebeten hat, konnte ich nicht mehr dienen, weil ich bis jetzt der Meinung war, daß bei meinem Umzug meine Notizen verloren gegangen seien. Nun hat sie aber mein Nachfolger, Kollege Dr. Ulshöfer, vereint mit Teilen des Vortragsmanuskripts, im Haller Stadtarchiv wieder gefunden. So ist es jetzt nach langer Verzögerung doch noch möglich geworden, Ihnen, lieber Herr Wunder, einen Teil der gewünschten Aktenauszüge über das Haller Handwerk in dankbarer Erinnerung an unsere gemeinsame Arbeit auf dem Felde der Haller Stadtgeschichtsforschung als kleinen Geburtstagsgruß darzubieten.

Daß die Handwerkerschaft in Schwäbisch Hall länger als in anderen Reichsstädten unter dem maßgeblichen Einfluß des Stadtadels gestanden hat, bezeugen uns die Chronisten des Reformationsjahrhunderts ausdrücklich. Ein Anonymus reimt:

„Zu Ravensberk, der macht bapir,  
der hellisch adel herrscht ob dir.“

Diese Vormachtstellung des Stadtadels ist durch die Stadtherrschaft der Staufer begründet worden, die ihre Dienstleute als Aufseher über den Salzbrunnen und die Münze – um hier nur die beiden wichtigsten Ämter zu nennen – in die Stadt gesetzt haben, die damit als das patrizische Element natürlich auch die städtische Obrigkeit, das heißt den Rat, gebildet haben.

Das Drängen des Haller Handwerks auf Mitspracherecht im Rat entläßt sich in den sogenannten drei Zwietrachten in den Jahren 1261, 1340 und 1509/12. Über den ersten Anlauf, den Streit um die Abschaffung der in die engen Straßen vorspringenden Kellerhalse, die zum Teil noch heute in den beiden engen Herrengassen erhalten sind, berichtet uns nur der Chronist Widmann. Die über den Abschaffungsbeschluß dieser Kellerhalse aufgebrachte Bevölkerung soll Schultheiß und Rat in ihrer Sitzung überfallen haben, die sich dann in den Hof Burkhard Eberharts flüchten mußten, bis der benachbarte, in der Stadt verbürgerte Landadel zu Hilfe eilen konnte. Es sei

dahingestellt, ob es wirklich nur die Kellerhäse gewesen sind, über die das handwerkliche Element in der Stadt in Wallung geraten ist. Nach Friedrich Pietsch (Württ. Franken 1965) hat es sich dabei, vermutlich erst 1316, um einen Streit zweier Adelscliquen in der Stadt gehandelt.

Zum großen Aufbegehren des Handwerks kam es im Jahr 1340, als der Stadtadel bei der Ummauerung der Katharinvorstadt jenseits Kochens sich nicht finanziell beteiligen wollte und sich darauf berief, daß er der Stadt nur mit Leib und Blut zu dienen verpflichtet sei. Dagegen hat man vom Handwerker erwartet, daß er auf die mit seinem Geld erbauten Mauern in eigener Ausrüstung steige und die Stadt an der Seite des Adels verteidige. Eigenartig ist der Bedeutungswandel des Wortes „Spießbürger“, der ja ursprünglich den in eigener Ausrüstung kämpfenden Vollbürger bezeichnet hat.

Diesem Streit machte die von Kaiser Ludwig gewährte Verfassung ein Ende, die bestimmte, daß der Rat von 12 Adeligen, 6 Mittelbürgern und 8 Handwerkern gebildet wurde. Trotz der zahlenmäßigen Überlegenheit der Handwerker – die Mittelbürger sind reich gewordene Handwerker, die von ihren Renten und Gülten leben und nicht mehr täglich in der Werkstatt stehen müssen – blieb der Adel das bestimmende Element im Rat. Bei dem Selbstergänzungsrecht des Rates konnte das Handwerk auch nicht seine Zunftmeister in den Rat delegieren, wie das in andern Reichsstädten üblich war. G. Wunder hält in der Einleitung zu seinem Bürgerbuch als Ergebnis für die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts auch fest, daß die Metzger, Bäcker oder Schmiede als die zahlreichsten Gewerbe etwa in der Art eines ungeschriebenen Gesetzes im Rat vertreten waren. Man sah nach Möglichkeit darauf, daß sie, ebenso wie die Vertreter der Vorstädte, einen Sitz im Rat bekamen. Bei der rein zahlenmäßigen Überlegenheit des Handwerks hat man diese Vertretung aber doch als ungenügend empfunden. Dabei war das leistungsfähige Haller Handwerk, das ja nicht nur für die Stadt sondern auch für die zum städtischen Territorium gehörenden rund hundert Ortschaften arbeitete, gut, vom heutigen Standpunkt aus betrachtet, überorganisiert. Das mögen die in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts niedergeschriebenen Ordnungen für 47 Einzelgewerbe beweisen. Sie seien hier in alphabetischer Reihenfolge nach dem Register der Handwerksordnungen aufgezählt, damit man einen Eindruck von der Differenziertheit des Haller Gewerbes bekommt: Bäcker, Binder, Bader, Büchsenmacher, Decker (Dachdecker), Färber, Gerber, Gewandschneider, Gürtler, Glaser, Goldschmiede, Grempler (Kleinwarenhändler), Hutmacher, Hafner, Hufschmiede, Kürschner, Kübler, Kannengießer, Leineweber in Stadt und Land, Metzger, Müller, Messerschmiede, Maurer, Nagelschmiede, Rotgerber, Säckler, Schuhmacher, Schneider, Schreiner, Schmiede, Sensen- und Sichelschmiede, Schwarzfärber, Sattler, Schneider in Stadt und Land, Schlosser, Sporer, Tucher, Tuchscherer, Uhrenmacher, Weber in Stadt und Land, Weißgerber, Wagner, Waffenschmiede, Windenmacher, Ziegler und Zimmerleute.

Wortführer des Handwerks war in der dritten von 1509 bis 1512 dauernden Zwietracht der mit der Rothenburger stadtdeligen Anna Hornburger verheiratete Mittel-

bürger Hermann Büschler, dessen in der Gelbinger Gasse wohnende Voreltern durch großen Grundbesitz und Weinausschank oder Handel zu Vermögen gekommen sind. Den Verlauf dieser Zwietracht hat G. Wunder in verschiedenen Veröffentlichungen so ausführlich geschildert, daß hier nur darauf hinzuweisen ist, daß die Stadtadligen, sich mit Nachdruck von den Mittelbürgern und Handwerkern distanziert haben. Sie hatten Hermann Büschler aus ihrer Trinkstube zwar nicht verwiesen, haben aber nachdrücklich betont, daß sie ihn nicht als Stubengesellen aufzunehmen gewillt waren. Nachdem dann der reaktionäre Staatsstreich der Adelsgruppe außer Kraft gesetzt worden war, hat eine kaiserliche Kommission die Verfassung Kaiser Ludwigs wieder für gültig erklärt. „Der vertrag gefiel den alten geschlechtern gar nit, derohalben ihr etliche ihr bürgerrecht aufgaben“, berichtet ein zeitgenössischer Chronist.

Ein entsetzliches Schicksal hat Rudolf Nagel, den Wortführer der Adelspartei, getroffen. Auch seinen Lebensgang wie den seines Widersachers Hermann Büschler hat G. Wunder in den Lebensbildern aus Schwaben und Franken beschrieben. Deshalb hier nur der kurze Hinweis, daß der Stättmeister Rudolf Nagel nach seinem Wegzug aus der Stadt sich fortan nach seinem vor wenigen Jahren gekauften Schloß „von Eltershofen“ genannt hat. Er gehört zu den 24 Edelleuten, die 1525 in Weinsberg von den wütenden Bauern umgebracht worden sind. Goethe läßt nun in seinem Götz von Berlichingen einen der Bauernanführer prahlen, sie hätten bei Weinsberg den Helfenstein und den Nagel von Eltershofen, in der späteren Bühnenbearbeitung steht nur noch „der Eltershofen“, durch die Spieße gejagt. Dabei wird Goethe vermutlich gar nicht gewußt haben, daß es sich bei dem Eltershofen um den alten Haller Stättmeister Rudolf Nagel gehandelt hat.

Trotzdem das Handwerk nun die unangefochtene Mehrheit im Rat besaß, sind die Zügel ihren Berufsgenossen gegenüber in keiner Weise gelockert worden. Das beweisen die in den Urfehdbüchern aus den Jahren 1523 - 1577 notierten Strafen, die vom Rat gegen Handwerker verhängt worden sind. In diesen 54 Jahren wurden gegen Angehörige von 18 verschiedenen Handwerken insgesamt 70 Strafen ausgesprochen. Als zahlreichstes Handwerk stehen die Metzger auch hier an der Spitze mit 22 Strafen, weil der Rat scharf über die von ihm festgesetzten Preise und über die Qualität des verkauften Fleisches gewacht hat. An einzelnen typischen Übeltaten sind genannt: Fleisch im eigenen Haus und nicht im Schlachthaus ausgehauen; Junker von Tegernau „rotzigen Edelmann“ geschimpft; gestohlene Ziegen als Hehlerware geschlachtet; unzufriedener Kundin Fleisch ins Gesicht gestoßen, daß sie aus Mund und Nase geblutet; gefallenes Vieh heimlich geschlachtet; finniges Schweinefleisch, das billiger abgegeben werden mußte, zum normalen Preis verkauft; heimlich gefallenes Vieh geschlachtet; Preis- und Gewichtsverstöße; ein Aufseher hat einen kranken Ochsen nicht lebendig besehen; schließlich wurde einem unordentlichen Haushälter Schuldhafte angedroht und ernstlich eingebunden, keinen flüchtigen Fuß aus der Stadt zu setzen, weil ihm sonst Weib und Kinder nachgeschickt werden würden. An zweiter Stelle stehen die Bäcker mit 13 Strafen: Auch sie haben zum Teil falsche Gewichte benützt und so ärmliches Brot gebacken, daß

es kein Mensch genießen konnte. Diese Vergehen sind alle mit einigen Tagen Turm abgestraft worden. Ein Trunkenbold, der seinem Schwager mit Feuer und Schwert gedroht hatte, mußte dies 14 Tage im Turm büßen. Turmstrafen wurden auch ausgesprochen, weil zuviel Brot aus der Stadt verkauft worden ist. Und ein aus der Lehre entlaufener Junge ist ins Narrenhäuslein gesteckt worden. Bei den 5 Schuhmacherstrafen hat es sich um individuellere Vergehen gehandelt: etwa Trunksucht. Einmal haben drei fremde Gesellen gegen ihren Meister aufgewiegelt. „Ein junger, verwöhnter lecker und bub, so seines handwerks unerfahren“, hat eine landesverwiesene Witwe zum Weib genommen. (Vielleicht hat auch sie ihn genommen!) Er ist an den Pranger gestellt und durch den Henker aus der Stadt vertrieben worden. Mit dieser entehrenden Strafe war er zugleich auch aus dem Handwerk ausgestoßen. Die 4 Gerberstrafen sind wegen Schlägereien und eines Bankrotts ausgesprochen worden. Dann hat auch ein Rotgerber Schaffelle gegerbt, für deren Bearbeitung aber die Weißgerber zuständig waren. Zwei Krämer haben gegen das Ratsverbot Unschlitt und Lichter, die Mangelware waren, aus der Stadt verkauft, und ein dritter „wartete mehr den Wirtshäusern und Zechen als seinem Handwerk auf“. Bei den 3 Schneiderstrafen handelte es sich um Trunksucht und Bankrott; einer hat seinen Lehrknaben in unbilliger Weis geschlagen und mißhandelt. Von den 3 Weberstrafen ist eine wegen eines Spaziergangs während des Gottesdienstes erkannt worden. Einer der 3 bestrafte Hutmacher hat gegen das Ratsverbot Kuhhaare verarbeitet, ein anderer hat in Heilbronn einen unehrlichen Abschied genommen. Von den beiden bestrafte Goldschmieden hat einer zu Münkheim verzehrt, was er von den Leuten zu machen bekam, der andere hat mit dem Händlein der Stadt minderwertiges Silberzeug gezeichnet. Er hat also das städtische Gütezeichen, das Stadtwappen, mißbraucht. Ein Maurer, dem eine Brücke im Hasenbühl wieder einstürzte, wurde mit 2 Tagen Turm und der Rückgabe des Rechnungsbetrags von 6 Gulden bestraft, „weil er des maurens und solcher sachen unerfahren gewest“. Ein anderer kam ebenfalls zwei Tage in den Turm, weil er als Ungelernter selbständig gearbeitet hatte. Ein Müller hat statt im Kornhaus direkt von Bauern Getreide in Westheim gekauft, und der Stadtmüller ist 1573 wegen Unredlichkeit sogar um den Kopf gekommen. Ein Wirt hat zu kleine Maß geschenkt. Ein Hafnerlehrlinge hat nicht ausgelernt, obwohl er in Ansehung der Armut seines Vaters nur das halbe Lehrgeld zahlen mußte, „also mit willen ein schliffel und faulentzer sein wollte“. Ein Säckler ist wegen eines Streites vor dem Handwerk einen Tag in den Turm gekommen, wurde aber, um ihm einen Marktbesuch zu ermöglichen, schon vorzeitig entlassen. Bei den Kürschnern, Küfern, Keßlern, Färbern und Messeschmieden gab es je eine Strafe wegen Streiterei auf der Stadtwaage, Trunk über den Durst oder Händeln auf der Zunftstube.

Daß in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts noch ziemlich rauhe Sitten auf den Zunftstuben geherrscht haben, mag die in jener Zeit niedergeschriebene Stubenordnung des urwüchsigen Handwerks der Schmiede beweisen: „Wir schmiede haben eine stube zu guter gesellschaft ohn zwietracht bestanden. Wellicher ein guter gesell will sein, es sey ein schmied oder nit, der mag zu uns kommen, sein pfennig

mit uns zu vertrinken in erbarkeit und züchten“, heißt es in der Einleitung. Dann fährt die Ordnung aber fort: „Zu dem ersten, so soll keiner unfug treiben als an flaschen, kanten, krausen, gläsern – oder der gesellen büchsen zu verwerfen – alsdann von etlichen geschehen ist, die der gesellen büchsen hinter die stubentür geworfen haben, das da ein schand und ein großer mutwill ist“. Diesen Mutwillen verbieten die Meister und fahren dann fort: „Wann er es aber nit tun wöllt und sich sperren, so wöllten die meister mit ihm für ein rat kommen und es einem rat klagen“. Wie wir sehen, gibt es auch hier noch kein Anzeichen von selbständiger handwerklicher Gerichtsbarkeit. Selbst zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf seiner eigenen Trinkstube holt sich das Handwerk Hilfe beim Rat.

Hier erhebt sich nun die Frage, warum kehrt der im 16. Jahrhundert in der Mehrzahl von Handwerkern gebildete Rat seinen Kollegen gegenüber die Stadtobrigkeit so stark heraus? Man muß sich auch vergegenwärtigen, daß die einzelnen Zünfte – diese Bezeichnung kommt in Hall erst im Laufe des 16. Jahrhunderts in Gebrauch! – noch immer nicht die Berechtigung besaßen, ihre Zunftmeister selbst zu wählen. Der Rat hat sich vorbehalten, sie aus einer vom Handwerk vorgelegten Liste zu wählen, wobei er noch nicht einmal an diese Vorschlagsliste gebunden war. Außerdem bestimmte der Rat aus seinen Reihen einen Zunfthauptmann, der bei den Zusammenkünften der einzelnen Zünfte zugegen war und mit ihre Rechnungslegung überprüfte, damit ja keine Beschlüsse hinter dem Rücken des Rats gefaßt werden konnten.

Auf die eben gestellte Frage nach dem Grund des straffen Ratsregiments gegenüber dem Handwerk gibt es mehrere Antworten: Die Reichsstädte werden ja seit 1487 auf einer eigenen Bank auf den Reichstagen zugelassen, damit sie formell mit über die ihnen auferlegten Aufgaben stimmen können und damit die von ihnen mitbestimmten Zahlungen auch bereitwilliger leisten. Die beiden andern Bänke der Kurfürsten und Fürsten haben die städtischen Abgesandten aber nicht für gleichberechtigt anerkannt. Im Gefolge Kaiser Karls V. soll beim Anblick einer Ratsversammlung in einer süddeutschen Reichsstadt das böse Wort gefallen sein, „was können Ochsen über Esel herrschen“. Diese Einstellung der Fürsten war mit ein Grund für den Rat, zu Hause Strenge – mehr als zum Wohl der Stadt nötig – zu demonstrieren.

Ein zweiter wichtiger Grund für die manchmal despotische Strenge des Rats ist meines Erachtens Luthers Auffassung vom Staat: Nach der katholischen naturrechtlichen Auffassung braucht der Mensch die Gemeinschaft zu seiner Entfaltung; außerhalb stehen nur Asoziale und Heilige! Luther dagegen kümmert sich wenig um das weltliche Regiment: Nach seiner Meinung „geht das weltliche Regiment mit andern Worten denn das Evangelium“. Der sündige Mensch soll um seiner Buße willen unter den Staat gebeugt werden. Er sagt: „Die Welt ist ein Stall voll böser Buben, so muß man Gesetz und Obrigkeit haben, Richter, Henker, Schwert, Galgen und was des Dings mehr ist, damit man der bösen Buben Herr wird.“ Diese Auffassung hat sich auch der Haller Rat zu eigen gemacht, der ja 1522 durch die Berufung von Johannes Brenz die lutherische Reformation eingeleitet hat und als selbständiger Stadtstaat ja auch gleichzeitig oberste Kirchenbehörde war. In diesem

Zusammenhang ist es auch erklärlich, daß man in Hall neue Ratserslasse gern mit einem Zitat des Apostels Paulus aus Römer XIII überschrieben hat: „Jedermann sei untertan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat.“

Mancher Ratserslaß hat natürlich gezielt dem Nutzen der reichen Ehrbarkeit gedient, so zum Beispiel auch die im ersten Augenblick etwas kurios anmutenden Verbote des Weinpanschens im Bürgereid. Im Jahre 1515 wird verboten, „daß man keinen kochenwein, wasser oder ander gemächt“ in den (Handels-)Wein schütte. Anscheinend hat man auch auf dem Gebiet der „Weinverbesserung“ im Laufe des 16. Jahrhunderts einiges dazugelernt. Denn 1597 ist in den Bürgereid eingebunden, daß man keinen Wein machen noch zurichten darf mit „einerlei gemächt, anderst dann, was sich zu ainem zimblichen einschlag und der notdurft nach gebüret, sonsten aber sollent ir alles andern weingemechts, als der schmir, speck, senfmehls, holder, schorlochs und anders, wie das alles namen haben mag, gänzlich müßig gan“. Wir wissen von den Untersuchungen G. Wunders, daß vor allen Dingen Wirte, aber auch der Ehrbarkeit angehörende reiche Bürger durch ausgedehnten Weinhandel bis nach Bayern hinein zu ihrem Vermögen gekommen sind. Gehandelt worden ist nicht der Kocherwein, sondern Qualitätswein aus dem Neckartal, dessen guter Ruf als Haller Handelsgut nicht geschädigt werden sollte. Nur so ist es erklärlich, daß diese Bestimmungen in den Bürgereid aufgenommen worden sind.

Von der Art des Ratsregiments über die Zünfte bekommt man wohl den besten Eindruck, wenn man sich eine Handwerksordnung einmal im Ganzen ansieht. Wir wählen dazu die im Jahr 1546 erlassene Bäckerordnung aus, weil hier gleichzeitig ersichtlich ist, durch welche Bestimmungen für die Bereitstellung des täglichen Brots für die Bürgerschaft gesorgt worden ist: Wer das Handwerk von den Meistern annehmen und bestehen will (d.h. also, wer Meister werden und ein eigenes Geschäft treiben will) soll alle Bäcker mit fleißiger Bitt in seine Behausung laden und sie mit Brot und Käse und mit vier Maß vom besten Landwein bewirten. Das Getreide darf nur im Kornhaus gekauft werden. In einen Wagen mit Getreide dürfen sich vier Meister teilen. Wer beim Handel ist, darf von seinen Kollegen bei Strafe nicht überboten werden. Auf dem Halm darf bei Strafe kein Getreide gekauft werden. (Anscheinend will der Rat damit Käufer und Verkäufer vor unvorhergesehenen Zwischenfällen wie Mißernten, Hagel usw. schützen.) Verkauft wird im Brothaus. Dorthin darf nur frischgebackenes Brot gebracht werden, wenn nicht mehr als für 5 ß altbackenes Brot vorhanden ist. Alt- und Neugebackenes zu vermischen, ist bei einer Strafe von 5 ß verboten. Außerdem wird das Brot auch auf den Bänken in der Rathauslaube verkauft. Wer dabei einen Käufer von einer andern Bank zu sich ruft, wird mit 6 Pfennigen gebüßt. Auf diesen Bänken, die sich rings um den alten Markt gezogen haben, verkaufen auch die Fleischer. Hier darf auf W. Hommels Rathausbüchlein verwiesen werden. Der Backbeginn ist von Ostern bis Michaelis der Hornruf am Morgen, in der Winterszeit die Glock, die auf den Morgen drei schlägt. Der Backbeginn wird von Feuerlugern, zwei in der Innenstadt, je einem in der Gelbinger Gasse und jenseits Kochens kontrolliert, wobei Übertretungen selbstverständlich bestraft werden. Vom Rat bestraft wird auch, wer mehr als acht

Schweine hält. Die Lehrjungen müssen jährlich 6 Gulden bezahlen; Einheimische zahlen aber nur die Hälfte. Beim Beginn der Lehre erhalten außerdem die Meister 1 Pfund Heller in ihre Büchse. Wer sein Brot ausverkauft hat, darf bei keinem andern Meister Brot zum Weiterverkauf kaufen, „damit sich der Ungleichheit niemandes beklagen und die Meister des Handwerks sich nebeneinander ernähren mögen“. Ruckinbrot: Das ist das Brot, das dem Kunden im Lohn gebacken wird; dabei muß ein Viertel Mehl im Wert von 1 Gulden 5 Laibe zu je 8 Pfund oder 10 kleine Laibe zu je 4 Pfund ergeben. Der Bäcker erhält dafür 1 B 5 h Lohn. Anscheinend war an dieser Lohnbäckerei nicht viel zu verdienen, denn sonst hätte der Rat nicht im Wechsel zwei Ruckinbrotbäcker bestimmen müssen, deren Namen auf einem an der Trinkstube aufgehängten Täflein bekanntgemacht wurden. Den Bäckern, die (jetzt doch so gemütliche) Weinwirtschaften betreiben, werden die Wirtschaften verboten und sie dürfen auch kein Essen reichen, nicht einmal von ihren Gästen mitgebrachtes Fleisch oder Fische für sie zubereiten. Anfänglich war es den Bäckern noch gestattet, daß sie zu ihrem ausgeschenkten Wein Brot und Käse reichten. Später wird ihnen auch der Weinausschank im Haus bei einer Strafe von 8 Gulden verboten. Der Weinverkauf über die Straße war ihnen jedoch wie allen andern Bürgern erlaubt. Es wird ihnen aber ausdrücklich eingeschärft, daß sie wohl einen Käufer auf der Kellerstaffel sein Glas trinken lassen dürfen, wer aber einen Tisch dazu stellt, wird bestraft. Hier muß noch einer anderen, eigentümlichen Vorschrift gedacht werden. Jeder Bürger, auch die Wirte und Bäcker, die im Herbst Wein einlegen, müssen für dieselbe Summe, die sie für Wein ausgeben, auch Getreide kaufen und lagern. Und beim Weinverkauf sollen sich im Laufe des Jahres die Wein- und Getreidemenge mindestens die Waage halten. Damit wollte der Rat Spekulationen mit Wein, der ja viel getrunken wurde, einen Riegel vorschieben und gleichzeitig dafür sorgen, daß immer genügend Getreide in der Stadt vorhanden war. Interessieren dürften auch die Kontrollen, denen die Bäcker unterworfen waren. Bei der Weißbrotkontrolle mußten die Brotbeschauer darauf achten, daß das Brot nicht zu leicht, zu klein, zu dürr gebacken und auch weiß genug war. Strafen gegen solche Verstöße standen zu Gnaden des Rats. Bei zu weichem und zu schwarzem Brot war die Strafe 5 B h. Im Jahr 1549 gestattet der Rat den Bäckern auf ihre Bitte, daß sie auch wie andere Handwerker eine Stube haben sollen, „darauf sie ihres Handwerks Notdurft zu bedenken, zusammengehn und wie andere Handwerker zechen mögen“.

Über die handwerklichen Fertigkeiten, die verlangt wurden, soll die im Jahr 1514 erlassene Meisterprüfungsordnung der Schneider Auskunft geben. Einleitend wird es den vier geschworenen Meistern und dem Hauptmann zur Pflicht gemacht, daß sie beim Matergen ohne Ansehen der Person prüfen sollen. Die Prüfungsgebühr beträgt 2 Pfund Heller, bei der Wiederholung, frühestens nach einem halben Jahr, 1 Pf. h. und dann in vierteljährlichem Abstand 10 B. Von der Prüfungsgebühr fällt je ein Drittel dem Rat, dem Handwerk und den Prüfenden zu. Einheimische zahlen als erste Gebühr 1 Gulden (rund 1½ Pfund) und dann wie die andern. Nachdem die Wiederholungsgebühren für sie nicht ermäßigt wurden, steht zu

vermuten, daß sie die Prüfung im ersten Anlauf bestanden haben! Der Prüfling muß zu Beginn dem Rat schwören, „was man ihn frage und mit ihm handle, er sein leben lang seinem weib, kind, gesind oder jemand anderem außerhalb der geschworenen und zugelassenen meister nicht sagen sondern verschweigen wolle“. Auch die Matergenordnung selbst ist mit einer rot unterstrichenen Geheimhaltungsvorschrift überschrieben: „Diejenigen, die die Ordnung lesen, sollen sie bei den Pflichten, damit sie einem Rat verwandt, ewiglich verschweigen.“ Nun wird sich ja die Meisterprüfungsordnung der Schneider seit dem Jahr 1514 doch so wesentlich geändert haben, daß wir es wagen können, die Geheimhaltungsvorschrift zu brechen und über die einzelnen Prüfungsbestimmungen zu berichten: Der Schneider muß die Beschaffenheit von Samt, Atlas, Seide, Metzger, Pariser, Niclausporter, Eichstetter, Schwalbacher, Trierer, Friedberger, Nürnberger, Rothenburger, Dinkelsbühler, Nördlinger und hällischen Tuchen kennen, ebenso Leinwand, Zwilch und Barchet. Dann muß er einen Priester für die Messe mit Wolle, Leinwand und Seide kleiden, den nötigen Kirchenschmuck für seine Kirche anfertigen und den Priester mit Straßenkleidung, Hose, Wams, Rock, großer Kappe und Zipfel versehen können. Auch muß er die Ordensleute in der Stadt, Bernhardiner (die Zisterzienser vom Schöntaler Klosterhof), Barfüßer (Franziskaner), die Johanniter mit ihren Mänteln und die Schwestern der St. Klara Regel, also auch Franziskanerinnen, kleiden können. Ferner muß der Schneider die Herren nach ihrem Stande, sie seien edel oder unedel, zu Fuß, zu Roß, zum Rennen und Stechen mit Winter- und Sommerkleidung versehen. Ebenso muß er Bürger und Bürgersöhne für den Sommer und Winter einkleiden; auch in den Kleidern der Bauern, sie seien arm oder reich und halten sich im Feld oder Dorf auf, soll er sich auskennen. Edel-damen und Bürgersfrauen samt ihren Töchtern muß er zum Kirchgang, auf die Straße, fürs Haus und zum Tanz kleiden können. Auch muß er um die Kleidung der Dienstboten Bescheid wissen. Schließlich verlangt man von ihm noch, daß er Zelte, wie man sie im Feldlager für Mann und Roß benötigt, fertigen kann. Anfänglich konnte man die gewiß nicht leichte Prüfung dadurch umgehen, daß man geheiratet hat. Denn 1571 wird der Prüfungsordnung nachgetragen, daß kein Schneider vor seinem Matergen heiraten solle; ausgenommen sind Bürgersöhne, die in der Fremde geheiratet haben und ihre Frauen mitbringen. Aber auch sie werden nicht als Meister zugelassen, wenn sie die Prüfung, die anscheinend nur mündlich abgelegt wird, nicht bestanden haben.

Nach unseren Darlegungen sollten wir es nunmehr wagen können, auch ein Wort zu der in der Haller Geschichtsschreibung bis in die jüngste Zeit bestehenden Kontroverse, ob es überhaupt Zünfte gegeben habe, sagen zu können. Halten wir gegen die Haller Verhältnisse, was Hans Planitz in seinem Buch „Die deutsche Stadt im Mittelalter“ über die Zunft sagt: „Ihre Aufgaben lagen in erster Linie auf gewerblichem Gebiet. Sie hatte zunächst dafür zu sorgen, daß die Mitglieder nur gute Ware anfertigten. Sodann hatte sie die wirtschaftlich schwachen Mitglieder zu stützen. Alle waren verpflichtet, ihnen die Einkaufsmöglichkeiten zu sichern. Weiter erlaubte die Zunft nicht, Gewerbebetriebe über eine bestimmte Grenze



auszudehnen, um andern nicht die Nahrung zu verkürzen. Die gewerblichen Aufgaben allein erschöpften aber nicht den Zweck der Zunft. Auch religiöse und gesellige Pflichten banden jeden Genossen. Gesellige Zusammenkünfte spielten in den Zünften von Anfang an eine große Rolle. Gemeinsame Essen und Trinkgelage wurden von den Zünften nach Art der alten Gildegelage aufgenommen." Nehmen wir noch den politischen Willen und die Tatkraft der Haller Handwerker und auch der Mittelbürger, die ja der vermögenden Handwerkerschicht entstammen, hinzu, dann müssen wir zu dem Schluß kommen, daß die Haller Handwerksverbindungen sich nur dem Namen nach von den Zünften in den andern Städten unterscheiden, wo sie natürlich auch in unterschiedlicher Stärke im Rat vertreten waren. Das ist auch das Ergebnis, zu dem Hans Planitz und Erich Maschke gekommen sind: Gilde, Handwerk, Zunft, sind sinnverwandte Wörter, mit denen die Handwerkerverbindungen in den verschiedenen Gegenden Deutschlands bezeichnet wurden. Übrigens bürgert sich das Wort Zunft selbst auch in Hall im Laufe des 16. Jahrhunderts ein.